

ERSTATTUNGSANTRAG DEFEKTE KOMPONENTEN
DER TELEMATIKINFRASTRUKTUR (TI)
GEMÄSS § 8a ANLAGE 11 ZUM BMV-Z



KZV Berlin
Telematikinfrastruktur
Georg-Wilhelm-Str. 16
10711 Berlin

E-Mail: telematik@kzv-berlin.de
Fax: 030 89004-46450

KZV-Abrechnungstempel

Bitte beachten Sie, dass ein Komponentenaustausch aufgrund abgelaufener Zertifikate keinen Erstattungsanspruch in diesem Sinne begründet. Folgende Komponenten mussten infolge eines Defektes ausgetauscht werden und konnten nicht im Rahmen der Gewährleistung/Garantie oder durch Leistung Dritter (z. B. Versicherungen) gewechselt werden:

	Austausch am (Datum)	Kosten in € (brutto)
<input type="checkbox"/> Konnektor	_____	_____
<input type="checkbox"/> stationäres eHealth-Kartenterminal	_____	_____
<input type="checkbox"/> Gerätekarte für das Kartenterminal (SMC-KT)	_____	_____
<input type="checkbox"/> Praxisausweis (SMC-B)	_____	_____
<input type="checkbox"/> Heilberufsausweis (eHBA)	_____	_____

Beschreibung des Defektes: _____

Die Erstattung erfolgt nach Einzelfallprüfung durch die KZV Berlin. Die Höhe der Erstattung ist abhängig von der Hinlänglichkeit des jährlich vom GKV-Spitzenverband zur Verfügung gestellten Budgets für defekte Komponenten. Sofern die Beantragungen aus den Zahnarztpraxen das jährliche Budget des GKV-Spitzenverbandes überschreiten, erfolgt eine anteilige Erstattung. Grundsätzlich erfolgt die Erstattung im Folgejahr des Austauschs einer Komponente, sofern der Erstattungsantrag bis spätestens 28.02. des Folgejahres bei der KZV Berlin eingeht. (Ausnahme: Für einen Austausch im Kalenderjahr 2022 ist die Einreichung der Erstattungsanträge bis 30.06.2023 möglich.)

Die Rechnungen sind diesem Antrag beizufügen.

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/en der/des
Vertretungsberechtigten